***Per Fax: [Hier Faxnummer eintragen]***

***Versammlungbehörde***

***Landkreis / Stadt [Ort]***

***Straße, Hausnummer***

***PLZ Ort***

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom [hier Datum eintragen]

**Widerspruch**

ein, und beantrage sogleich

**Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung.**

**Begründung:**

Ich verweise in Bezug auf das Versammlungsverbot auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. April 2020, 1 BvR 828/20.

Das Bundesverfassungsgericht hat dort ausgeführt:

„*Ausgehend davon ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung geboten, weil die Verbotsverfügung der Antragsgegnerin den Antragsteller offensichtlich in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt. Art. 8 Abs. 1 GG gewährleistet für alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Die Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus enthält jedenfalls kein generelles Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel für mehr als zwei nicht dem gleichen Hausstand angehörige Personen. In diesem Sinne hat sich auch die Hessische Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2020 eingelassen. Demgegenüber nimmt die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens an, der Verordnungsgeber habe „auch bewusst öffentliche Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz unterbinden“ wollen. Sie ist in ihrer Verbotsverfügung erkennbar jedenfalls von einem generellen Verbot von Versammlungen von mehr als zwei Personen ausgegangen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. Auf der Grundlage dieser unzutreffenden Einschätzung hat die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens Art. 8 Abs. 1 GG verletzt, weil sie verkannt hat, dass § 1 der Verordnung der Versammlungsbehörde für die Ausübung des durch § 15 Abs. 1 VersG eingeräumten Ermessens gerade auch zur Berücksichtigung der grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit einen Entscheidungsspielraum lässt. Der Bedeutung und Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers aus Art. 8 Abs. 1 GG konnte sie schon deshalb von vornherein nicht angemessen Rechnung tragen. Darüber hinaus wird die Entscheidung der Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens den verfassungsrechtlichen Maßgaben des Art. 8 Abs. 1 GG auch deshalb nicht gerecht, weil sie über die Vereinbarkeit der Versammlung mit § 1 der Hessischen Verordnung nicht unter hinreichender Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden hat. Die Antragsgegnerin des Ausgangsverfahrens macht überwiegend Bedenken geltend, die jeder Versammlung entgegengehalten werden müssten, und lässt auch damit die zur Berücksichtigung von Art. 8 Abs. 1 GG bestehenden Spielräume des § 1 der Verordnung leerlaufen.*“

Soweit das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden Fall in Bezug auf die Corona-Verordnung in Hessen entschieden hat, gilt die getroffene Wertung in Bezug auf Art. 8 GG für alle vergleichbaren Verordnungen aller Bundesländer.

Soweit in allen Bundesländern generell Ansammlungen von Menschen dann nicht ausgeschlossen sind, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten wird, ist nicht ersichtlich, unter welchen Umständen ein absolutes Verbot gerechtfertigt sein sollte.

Es wird deshalb darum ersucht, eine Erlaubnis – ggf. mit Auflagen zu erteilen – die mein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit im Kern erhält.

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit bitte ich um kurzfristige Entscheidung. Sollte innerhalb der nächsten zwei Stunden eine Erlaubnis nicht vorliegen, werde ich um gehend um einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht ersuchen.

Mit freundlichem Gruß,

*Unterschrift*